

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 181/08 B

L 3 U 642/03 (Hessisches LSG)
S 10 U 2039/00 (SG Frankfurt/Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und
H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. April 2008 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 3 Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung einer solchen abstrakten Rechtsfrage. Auch der vom Kläger dem Urteil des LSG entnommene Rechtssatz zu seinen Gesundheitsbeeinträchtigungen und deren Verursachung kann aufgrund dieses Bezugs auf den Einzelfall des Klägers nicht als verdeckte abstrakte Rechtsfrage angesehen werden. Nichts anderes gilt für die abschließend angeführten Ausführungen des Sachverständigen Dr. K. , zu denen jegliche weitere Darlegungen fehlen.
- 4 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine solche Abweichung wird nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.
- 5 In der Beschwerdebegründung werden keine derartigen zwei Rechtssätze gegenübergestellt. Soweit der Kläger sich auf die Entscheidung des BSG vom 17.3.1992 - 2 RU 20/91 - SozR 3-2200 § 581 Nr 2 bezieht, führt er selbst nur aus, die Rechtsauffassung des LSG sei damit un-

vereinbar. Einen entgegenstehenden Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG bezeichnet er jedoch nicht.

- 6 Der Kläger hat auch den von ihm gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vorliegend mangelt es jedoch an der Bezeichnung eines solchen Beweisantrags.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

